

## SATZUNG

für das Gebiet "Kürzeller Hauptstraße West" der Gemeinde Meißenheim, Ortsteil Kürzell, Ortenaukreis, zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

- Abrundungssatzung -

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich entlang der Kürzeller Hauptstraße West wird durch die Teilflächen der Außenbereichsgrundstücke Lgb.-Nr. 42, 3879 und 3879/1 (Teil) abgerundet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 02.02.1995 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

#### Einzelne Festsetzungen

Für die in § 1 genannte Abrundung sind einzelne Festsetzungen gemäß § 34 Absatz 4, Satz 3 und 4, BauGB getroffen und in Form textlicher Festsetzungen niedergelegt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

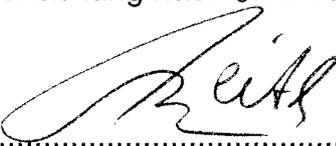
§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Meißenheim, den 25.04.1995



  
.....  
Der Bürgermeister

**FESTSETZUNGEN ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG "KÜRZELLER HAUPTSTRASSE WEST" DER GEMEINDE MEISSENHEIM, ORTSTEIL KÜRZELL, ORTENAUKREIS**

---

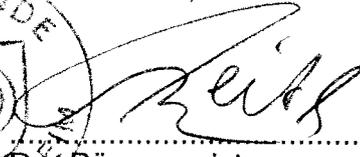
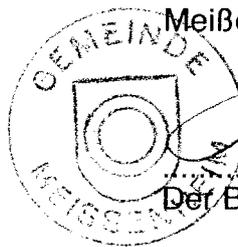
1. Die Anzahl der Vollgeschosse wird festgesetzt mit maximal I+D, d.h. ein Vollgeschoß (Normalgeschoß) zuzüglich ein im Dachraum liegendes Vollgeschoß.
2. Die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoß darf an keiner Stelle mehr als 1,20 m aus dem umgebenden Gebäude herausragen.
3. Die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehende Außenwand mit Unterkante Dachhaut) darf nicht höher als 3,80 m über der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoß liegen.
4. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden mit einer Dachneigung von 42 bis 48° .
5. Bereits bestehende Gebäude sind von den vorgenannten Festsetzungen ausgenommen.
6. Entlang der Geltungsbereichsgrenze dieser Satzung sind zur freien Flur hin in unregelmäßigen Abständen Gruppen aus mindestens drei einheimischen Strauchgehölzen zu pflanzen. Darüberhinaus sind pro Grundstück mindestens 2 einheimische, hochstämmige Laubgehölze (Obst- oder Nußbäume) an geeigneten Standorten zu pflanzen und zu unterhalten.

Freiburg, den 25.04.1995



Der Planer

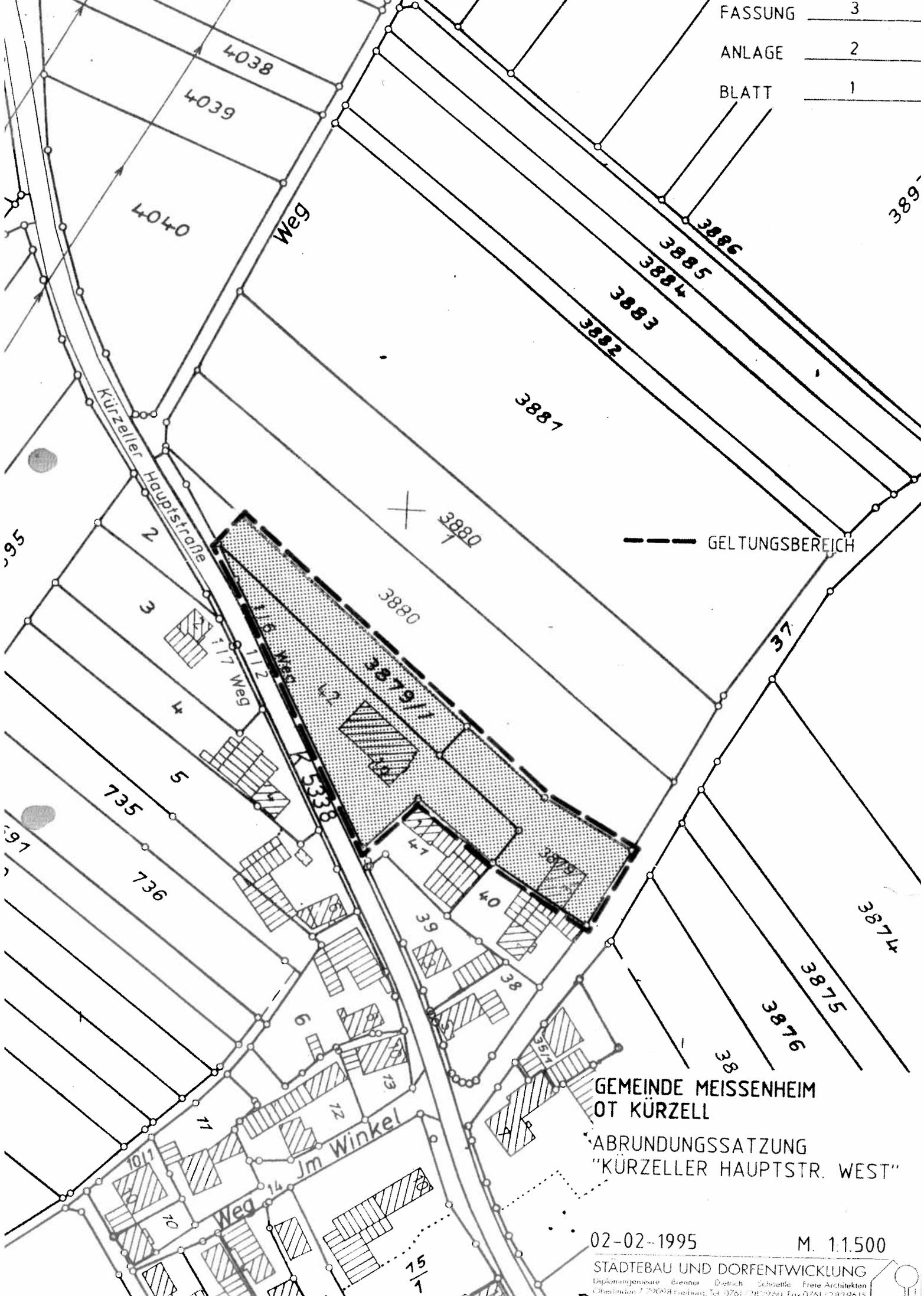
Meißenheim, den 25.04.1995



Der Bürgermeister

STÄDTEBAU UND DORFENTWICKLUNG  
Brenner - Dietrich - Schoettle  
Freie Architekten, Diplomingenieure  
Oberlinden 7, 79098 Freiburg

FASSUNG	3
ANLAGE	2
BLATT	1



--- GELTUNGSBEREICH

GEMEINDE MEISSENHEIM  
 OT KÜRZELL  
 ABRUNDUNGSSATZUNG  
 "KÜRZELLER HAUPTSTR. WEST"

02-02-1995 M. 1:1.500

Zugehörig zur Satzung vom

25. April 95

Offenburg, den 22. MAI 1995  
Landratsamt Ortenaukreis



*lin*